

Sparte Gewerbe und Handwerk

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2020	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige in der Höhe von a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. o) alle sonstigen Berufszweige	237,00 Euro
	Sozialversicherungsbeitragssumme.	0,0%
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Mitglieder, die eine Betriebsstätte sowohl im Berufszweig Masseur, als auch im Berufszweig Heilmasseur (Kombination aus c) und f) angemeldet haben, zahlen den pro Berufszweig festzusetzenden Betrag in halber Höhe von je	118,50 Euro
	Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	474,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	118,50 Euro
	Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	